



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojpeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 9, Peitz, den 27.09.2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojpeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Eröffnungsbilanz 2011 des Amtes Peitz

Seite 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“ (MLEUL)

Seite 2

Gemeinde Teichland

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Seite 6

Haushaltssatzung 2017

Seite 6

Stadt Peitz

Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Peitz

Seite 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Seite 8

Haushaltssatzung 2017

Seite 8

GeWAP

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

Seite 9

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verfahrens-Nr.: 6001 Q: Ladung zum Anhörungstermin

Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Drachhausen

Seite 10

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Heinersbrück

Seite 10

Naturschutz-Jahrestagung 2017 in Drachhausen

Seite 10

Sitzungstermine

Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Eröffnungsbilanz 2011 des Amtes Peitz

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in der Amtsausschusssitzung am 11.09.2017 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Peitz mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 12.09.2017

*E. Hölzner
Amtdirektorin*

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva		01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	15.069.836,95	1	Eigenkapital	8.629.568,19
1.2	Sachanlagevermögen	15.037.343,29	1.1	Basis-Reinvermögen	7.347.969,14
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.732.921,42	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.281.599,05
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	783.600,29	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.281.599,05
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	243.539,22	2	Sonderposten	4.771.338,13
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und AiB	1.277.282,36	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.750.865,21
1.3	Finanzanlagevermögen	4.160,00	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	4.372,50
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	4.160,00	2.3	Sonstige Sonderposten	16.100,42
2	Umlaufvermögen	1.424.275,78	3	Rückstellungen	2.978.815,80
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.172,29	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.857.310,24
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.176,85	3.5	Sonstige Rückstellungen	121.505,56
2.2.1.1	Gebühren	2.279,24	4	Verbindlichkeiten	171.515,39
2.2.1.5	Transferleistungen	582,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	62.595,48
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.315,61	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.297,95
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.531,31	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	63.621,96
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.531,31	Summe Passiva		16.551.237,51
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	464,13			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.417.103,49	aufgestellt: Peitz, den 21.04.2017 K. Lichtblau Kämmerin		
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	57.124,78	festgestellt: Peitz, den 21.04.2017 E. Hölzner Amtdirektorin		
Summe Aktiva		16.551.237,51			

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“

**Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. August 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 412) wurde durch Artikel 22 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Calpenzmoor“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dystrophen Seen und Teichen und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Birken-Moorwald und Waldkiefern-Moorwald als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Teichland Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Teichland aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplancken,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind und selbstständige Grünanlagen,
 - l) Ausweichstellen,
 - m) niveaugleichen Mischflächen.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn)

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Teichland trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Teichland am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 a) wird wie folgt festgesetzt:

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	49 v.H.	51 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	49 v.H.	51 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	49 v.H.	51 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	49 v.H.	51 v.H.
h) Mischflächen	49 v.H.	51 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	70 v.H.	30 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	70 v.H.	30 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v.H.	50 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	60 v.H.	40 v.H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	30 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
h) Mischflächen	70 v.H.	30 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn (in Baulastträgerschaft der Gemeinde)	80 v.H.	20 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	80 v.H.	20 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	65 v.H.	35 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	65 v.H.	35 v.H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v.H.	20 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.

- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch eine private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden,
 - Haupterschließungsstraßen: Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- d) Die Gemeinde Teichland kann die außerhalb ihrer Straßenbaulast entstandenen und folglich nicht ausbaubeitragsfähigen Investitionsaufwendungen nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke umlegen.
- (4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Teichland im Einzelfall durch Satzung.
- (5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümern von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn es mit seiner Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht,
 - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht,

- die über die sich nach Nr. 2 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten aus der Höchstzahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) höchstmöglich zulässigen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Bei Grundstücken, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die Nutzungsfaktoren nach Satz 1 Buchstabe c) um 0,15 erhöht.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau usw.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (w.z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a) nicht baugenehmigungspflichtige Gebäude bleiben unberücksichtigt
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt der Faktor des Abs. b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a)
3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstücks maßgebend.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abrechnungsgebiet/Abschnitte von Anlagen

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Er wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Teichland nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Die Gemeinde Teichland kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde Teichland kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird, oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Abs. 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 9

Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Freilegung,
3. den Grunderwerb,
4. die Radwege,
5. die Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die kombinierten Rad- und Gehwege,
10. die unselbstständigen und selbstständigen Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt und die Gemeinde Teichland Eigentümer der für den Ausbau benötigten Grundflächen ist.
- (2) In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Teichland Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 12
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. 1, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Teichland zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Teichland die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 06.09.2017

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Turnow-Preilack
für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2017, beschlossen von der Gemeindevertretung am 03.03.2017, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtskełopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 9/2017 vom 27.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Anschreiben vom 15.08.2017, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, den Vollzug gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur vorgelegten Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2017 bestätigt.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde unter Auflagen und nur ein Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme genehmigt.

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack hat in der Sitzung am 10.08.2017 beschlossen, der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße mit dem Teilkreditbetrag von 117,8 TEuro beizutreten.

Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2017 liegen zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 22.08.2017

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Turnow-Preilack
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 1.834.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 2.132.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 2.094.100 EUR
Auszahlungen auf 2.397.300 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 1.720.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 1.976.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf 246.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf 374.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf 127.800 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf 46.400 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von
Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 127,8 TEUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 307,4 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 22.08.2017

E. Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Im Vollzug der Haushaltssatzung 2017 vom 15.08.2017 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung 2017 genehmigt. Jedoch wurde der dafür benötigte Kredit in Höhe von 127,8 TEuro inclusive der Auswirkungen auf den Haushaltsplan auf 117,8 TEuro herabgesetzt.

Stadt Peitz

**Eröffnungsbilanz
 2011 der Stadt Peitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in der Sitzung am 13.09.2017 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Peitz mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, den 14.09.2017

E. Hölzner
Amtsdirktorin

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva		01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	21.187.673,91	1	Eigenkapital	0,00
1.2	Sachanlagevermögen	19.820.561,01	1.1	Basis-Reinvermögen	-1.071.547,54
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.244.924,20	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.071.547,54
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.018.315,60	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.071.547,54
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	9.249.947,26	2	Sonderposten	17.069.301,35
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.851.828,69	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	15.415.860,45
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	3.247.150,53	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	359.381,84
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	66.513,71	2.3	Sonstige Sonderposten	1.294.059,06
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und AiB	1.141.881,02	3	Rückstellungen	1.130.506,89
1,3	Finanzanlagevermögen	1.367.112,90	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	531.077,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	28.632,35	3.5	Sonstige Rückstellungen	599.429,89
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00	4	Verbindlichkeiten	6.885.943,18
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	179.258,88	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.592.163,37
1.3.6	Ausleihungen	1.159.220,67	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	206.644,28
2	Umlaufvermögen	1.225.770,18	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	700,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	154.222,64	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	86.435,53
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	111.881,49			
2.2.1.1	Gebühren	12.868,26	5	Passive Rechnungsabgrenzung	98.211,03
2.2.1.4	Steuern	89.156,40	5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	98.211,03
2.2.1.5	Transferleistungen	52,00			
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.804,83			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	31.158,14			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	31.158,14		Summe Passiva	25.183.962,45
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	11.183,01			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.071.547,54		aufgestellt: Peitz, den 27.04.2017	
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.506.323,34		K. Lichtblau Kämmerin	
3.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.506.323,34		festgestellt: Peitz, den 27.04.2017	
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	264.195,02		E. Hölzner Amtdirektorin	
4.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	264.195,02			
	Summe Aktiva	25.183.962,45			

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2017, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 15.02.2017, wird im „Amtsblatt für das Amt Peitz/ Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 9/2017 vom 27.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Anschreiben vom 24.07.2017, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, den Vollzug gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur vorgelegten Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2017 bestätigt.

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde unter Auflagen genehmigt. Die Genehmigung für den veranschlagten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wurde versagt und nur ein Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme genehmigt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.09.2017 beschlossen, der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße vom 24.07.2017 mit dem Teilkreditbetrag von 77.600 Euro beizutreten.

Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2017 liegen zur Einsichtnahme zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmererei, Schulstraße 6 in 03185 Peitz aus.

Peitz, 14.09.2017

E. Hölzner - Siegel -
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	7.803.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.608.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	146.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	16.100 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	8.064.500 EUR
Auszahlungen auf	8.026.200 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.009.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.631.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	962.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.055.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	92.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	339.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2017 auf 92.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Minderung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Betrages auf 94.300 Euro.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 Euro übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2031 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 14.09.2017

E. Hölzner - Siegel -
Amtsdirektorin

Im Vollzug der Haushaltssatzung 2017 vom 24.07.2017 des Landkreises Spree-Neiße wurden die Haushaltssatzung 2017 und das zugehörige Haushaltssicherungskonzept genehmigt. Allerdings wurde die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 92,1 TEuro auf 77,6 TEuro herabgesetzt.

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

Kriterium	Einheit	Grenzwert Trinkwas- ser- verordnung	Messwert Wasser- werk Peitz	Messwert Wasserwerk Jänschwalde- Ost	Messwert Wasserwerk Schönhöhe	Messwert Wasserwerk Cottbus- Sachsendorf
Leitfähigkeit bei 20 °C	µS/cm	2.500,0	499	158	320	525
ph-Wert		6,5 - 9,5	7,30	7,94	7,52	7,42
Temperatur	°C		11,9	12,0	11,5	10,9
Sauerstoff	mgO ₂ /l		9,30	9,57	3,81	8,46
Färbung	1/m	0,5	0,3	0,2	< 0,1	< 0,2
Mangan	mg/l	0,05	< 0,002	< 0,002	< 0,002	< 0,005
Eisen	mg/l	0,20	0,006	< 0,002	< 0,015	0,01
Calcium	mg/l		97	31,7	63,2	92,2
Magnesium	mg/l		6,91	1,7	5,08	11,8
Härte	°dH		15,2	4,8	10	15,6
Härte	mmol/l		2,7	0,9	1,8	2,79
Härtebereich			3 (hart)	1 (weich)	2 (mittel)	3 (hart)
Natrium	mg/l	200,00	18,7	3,42	7,45	16,5
Kalium	mg/l		2,35	1,04	2,55	2,32
Fluorid	mg/l	1,5	0,11	0,1	< 0,1	0,18
Chlorid	mg/l	250,0	25,0	4,8	12	28,0
Nitrat	mg/l	50,0	3,60	0,83	< 0,15	1,41
Sulfat	mg/l	250,0	100	3,4	77	101,3
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,05	< 0,05	< 0,05	0,06
Säurekapazität bis ph 4,3	mmol/l		3,36	1,66	2,06	3,32
Aluminium	mg/l	0,2	< 0,005	0,005	< 0,006	< 0,02
Bor	mg/l	1,0	0,018	0,007	0,018	0,03
Uran	mg/l	0,01	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0005
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0001	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.

n. n. = nicht nachweisbar

Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde

Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde-Ost:

Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer

Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe: OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee

Versorgungsgebiet Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf: Teichland OT Maust

Anmerkungen:

Bei den Einstellungen an Geschirrspülern und bei der Dosierung von Waschmitteln müssen die verschiedenen Härtebereiche der Versorgungsgebiete berücksichtigt werden.

Härtebereiche:

Bezeichnung der Härtestufe	Härtebereich	Calciumcarbonat je Liter	Härtegrad (°dH)
weich	1	weniger als 1,5 Millimol	entspricht 8,4 °dH
mittel	2	1,5 bis 2,5 Millimol	entspricht 8,5 bis 14 °dH
hart	3	mehr als 2,5 Millimol	entspricht mehr als 14 °dH

Zusatz von Stoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

Die GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung –Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH gibt entsprechend § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (§ 11 der Trinkwasserverordnung vom 10.03.16 in der geltenden Fassung) die bei der Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Stoffe bekannt.

Bei betriebstechnischen Eingriffen in Anlagen und Verteilungsnetze wird zur vorsorglichen Desinfektion Natriumhypochlorit eingesetzt.

Im Wasserwerk Jänschwalde-Ost wird in der Wasseraufbereitung Kaliumpermanganat zur Unterstützung der Eisen- und Manganentfernung als auch zur Reduktion von störenden Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie farbgebenden Substanzen eingesetzt.

Landesamt LELF

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen

Verfahrensnummer: 6001 Q

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen wurde den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekanntgegeben.

Der Flurbereinigungsplan Spreebogen - Plantext, Karten und weitere Bestandteile des Planes – lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 30.01.2017 bis 13.02.2017 in der Verwaltung des Amtes Burg (Spreewald) und im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr in Cottbus aus.

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

durchgeführt. Die Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan erfolgt

**am Donnerstag, dem 19. Oktober 2017
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7 (Speiseraum)
03050 Cottbus

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Neben der nach § 59 Absatz 2 FlurbG bestehenden Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruches im Anhörungstermin kann gemäß § 8a des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich Widerspruch bei der für das Verfahren zuständigen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Spreebogen“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau
Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruches, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG). Sie können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke sind beim Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr erhältlich. Dort kann auch Ihre Unterschrift beglaubigt werden. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Das Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan erheben wollen.

Widersprüche können vor dem Anhörungstermin nicht vorgebracht und nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Luckau, den 07.09.2017

gez. I. Reppmann
Regionalteamleiterin

- DS -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Drachhausen

**am Freitag, dem 27.10.2017 um 19:00 Uhr
im Gemeindekulturzentrum**

Tagesordnung

1. Information zum Begegnungszentrum "Zum Goldenen Drachen"
2. Information zum geplanten Um- und Ausbau Kita "Regenbogen"
3. Information zur finanziellen Situation der Gemeinde
4. Information zur INA Lieberoser Heide
5. Informationen aus dem Amt Peitz
6. Sonstiges/Einwohneranfragen

Peitz, den 12.09.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Heinersbrück

**am Freitag, dem 20.10.2017 um 19:00 Uhr
in der „Bauernstube“ der Agrargenossenschaft**

Tagesordnung

1. Arbeit der Gemeindevertretung im vergangenen Jahr
2. Informationen zu Gemeindefragen
3. Vorhaben der Gemeinde 2018 und in der Folgezeit
4. Informationen aus dem Amt Peitz
5. Einwohnerdiskussion – Die Einwohner haben das Wort

Peitz, den 13.09.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Naturschutz-Jahrestagung 2017 in Drachhausen

Die diesjährige Naturschutz-Jahrestagung des Landkreises Spree-Neiße findet am Samstag, dem **18. November 2017, von 09:00 bis 16:00 Uhr** wieder einmal in Drachhausen im Begegnungszentrum „Goldener Drache“ statt.

Inhaltlich stehen u. a. die Wiedervernetzung der Lebensräume, der „Insektenschwund“ und der Neubürger (Neozon) Waschbär auf der Tagesordnung. Aber auch der Vortrag über die Arbeit eines Naturfotografen wird sicherlich auf großes Interesse stoßen.

Anmeldungen sind erforderlich!

Die Veranstaltung ist wie immer öffentlich. Eine Teilnahme ist jedoch auf Grund einer begrenzten Teilnehmerzahl nur nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Tel.: 03562 986-17004 oder -10101 möglich.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 28.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30B

Do., 05.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Di., 10.10.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24

Fr., 13.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg

Di., 17.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

Fr., 20.10.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Heinersbrück,
Bauernstube der Agrargenossenschaft

Fr., 27.10.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

23. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 03.08.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/058/2017

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistung LP 1-3 zum Vorhaben Umbau und Sanierung Kita Regenbogen in der Gemeinde Drachhausen an das Planungsbüro René Sonke, Dipl.-Ing. (FH) Architekt.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 10.08.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/070/2017

Die Gemeinde Turnow-Preilack beschließt, dem Entwurf der Genehmigung (lt. Anhörung vom 18.7.2017) der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße mit dem Teilkreditbetrag von 117,8 TEUR beizutreten.

Beschluss: TuP/BA/068/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1: Maurer-, Putz- und Stahlbetonarbeiten zum Bauvorhaben Erweiterung Freizeittreff Preilack um den Neubau Jugendclub Preilack Bieter Nr. 2 (Fa. Pöschick aus Grötsch).
Finanziell wird die Maßnahme gemäß der Sachdarstellung abgesichert.

Beschluss: TuP/BA/069/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten zum Bauvorhaben Erweiterung Freizeittreff Preilack um den Neubau Jugendclub Preilack an Bieter Nr. 2 (Fa. Dachdeckerbetrieb J. Bartig, Peitz).

Beschluss: TuP/BA/067/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Aufhebung der Ausschreibung -Straßensanierung Straße „Am Kanal“.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.08.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/161/2017

Die Gemeindevertretung Jänschwalde genehmigt die Eilentscheidung Nr. 09/02/17 vom 03.08.2017 - Straßenreparaturarbeiten Gubener Straße.

Bieter Nr. 1: Firma Richard Schulz GmbH, Schwarzheide.

Beschluss: Jae/BA/162/2017

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1.1: Fassadenreinigung zum Bauvorhaben Umbau und Sanierung Bauhof Jänschwalde in der Gemeinde Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf an Bieter Nr. 1 (Firma Safety Clean GmbH, Cottbus).

Beschluss: Jae/BA/163/2017

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sockelsanierung Fassade Gemeindesaal Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben an Bieter Nr. 1 (Firma Fort aus Grieben).

Beschluss: Jae/BA/164/2017

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung Gemeindegarage (ehemals FF) in der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben an Bieter Nr. 3 (Firma Keller, Teichland)

16. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 04.09.2017

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/197/2017

1. Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses SP/BA/149/2016 - Beschluss zum Verkauf eines Flurstücks in der Gemarkung Peitz, Flur 6.
2. Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von ca. 6.343 qm aus dem Flurstück 5/2, Flur 6 in der Gemarkung Peitz rückwirkend vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 05.09.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/108/2017

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung der Gemeinde Teichland über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung).

Die Übersicht zur funktionellen Gliederung des Straßennetzes ist schnellstmöglich zu erstellen.

Beschluss: Tei/OA/111/2017

Die Gemeinde Teichland ermächtigt die Amtsdirektorin im Rahmen des Breitbandausbaus, die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauvariante mit einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 972.015,03 Euro zur Förderantragstellung zu übermitteln. Da sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, wird der Landkreis Spree-Neiße beauftragt, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 97.201,50 Euro beim Land Brandenburg zu beantragen.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 05.09.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: 7/21/04/17

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Durchführung der Einwohnerversammlung am 20.10.2017 in der Bauernstube Heinersbrück ab 19 Uhr.

Beschluss: Hei/BA/106/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Honorarleistung für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung zum Ausbau der „Forster Straße, Bereich G 6501-021“ an die RWM Ingenieurgesellschaft, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus.

Beschluss: Hei/BA/107/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Heinersbrück an.

Beschluss: Hei/BA/108/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss

der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Herstellung einer Bushaltestelle in Radewiese an.

Beschluss: Hei/OA/109/2017

Die Gemeinde Heinersbrück ermächtigt die Amtsdirektorin im Rahmen des Breitbandausbaus, die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße zu ermöglichen und dem Landkreis die ausgewählte Ausbauvariante mit einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 506.090,47 Euro zur Förderantragstellung zu übermitteln. Da sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, wird der Landkreis Spree-Neiße beauftragt, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 50.609,05 Euro beim Land Brandenburg zu beantragen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.10.2017, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.10.2017**